

Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Gebühren für Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93)
- §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Schwentimental – nachfolgend Stadt genannt - betreibt die Abwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsgebühren / Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 3 Auskunfts- und Meldepflichten, Zugangsrecht

1. Die Abgabenschuldigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Den Beauftragten der Stadt ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstückskläranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Vierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube) abgefahrenen Abwassers berechnet.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus
 - a) abflusslosen Sammelgruben **€ 37,56**
 - b) Kleinkläranlagen **€ 37,56**

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils am Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr für die Regel- oder Bedarfsentleerung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 8 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 und 3 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass der Beauftragte der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentental, 11.Dezember 2009

gez. Susanne Leyk
Susanne Leyk
Bürgermeisterin